

Zu TOP 52
// 20.1.

2017-01-30/545 2406
Bearbeiter/in: Herr Könn
E-Mail: tkoenn@schwerin.de

III
01
Herrn Czerwonka

Stadtvertretung am 30.01.2017
hier: Änderungsantrag DS 00963/2017 - Geschwindigkeitsbeschränkung auf der B104/L72

Beschlussvorschlag:

Der Satz - „Der Oberbürgermeister möge prüfen lassen, ob eine Erhöhung der Höchstgeschwindigkeit auf 80 km/h im Verlauf der B104 und der L72, zwischen Abzweig Krebsförden und Medewege möglich ist.“ – wird geändert in – „Der Oberbürgermeister möge prüfen lassen, ob eine Erhöhung der Höchstgeschwindigkeit auf Abschnitten im Verlauf der B106/B104, auch Umgehungsstraße genannt, im Bereich der Landeshauptstadt Schwerin möglich ist.“

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Der Antrag ist rechtlich zulässig.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

- zum bestehenden Haushaltssicherungskonzept
- Kostendarstellung für das laufende Haushaltsjahr (Mehraufwendungen, Mindererträge o.ä.)
- Kostendarstellung für die Folgejahre

3. Empfehlung zu weiteren Verfahren

Es wird auf die Stellungnahme vom 20.01.2017 zu dem ursprünglichen Antrag verwiesen.

I.V.



Bernd Nottebaum